

mobifair e. V. | Gutleutstraße 163-167 | 60327 Frankfurt/Main

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

30.09.2022

## **Stellungnahme zur Verbändeanhörung - Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Triebfahrzeugführerschein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung und der Triebfahrzeugführerscheinprüfungsverordnung unsere Expertise zur Verfügung stellen zu können.

Die Umsetzung des Beschlusses 2011/765/EU zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen ist aus unserer Sicht sinnvoll und wird aufgrund der auch von uns gemachten Erfahrungen unterstützt. Die Anerkennung von Prüfern und Organisationen von Prüfungen sind auf externe öffentliche Einrichtungen zu beschränken.

Gleiches gilt für die Umsetzung der Empfehlung 2011/766/EU.

Der Einsatz von Simulatoren zur Aus- und Fortbildung ist mittlerweile allgemein üblich und hat sich als Ergänzung zur praxisbezogenen Ausbildung auf dem Fahrzeug bewährt.

Die Verpflichtung aller Ausbildungsunternehmen zum Einsatz von Simulatoren bei Aus- und Fortbildung ist damit folgerichtig und führt damit zur Standardisierung und Qualitätsverbesserung des Praxistrainings.

Darüber hinaus haben wir noch folgende, dringende Änderungserfordernisse festgestellt.

Wir regen dringend an, nachfolgend aufgeführte Punkte bei der Anpassung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung und Triebfahrzeugführerscheinprüfungsverordnung ebenfalls zu berücksichtigen:

- Die Anzahl der mindestens erforderlichen Fortbildungsstunden bzw. Tage muss auf mindestens 5 Tage erhöht werden, damit Änderungen und Neuerungen der Regelwerke und der Erhalt des Basiswissens sicher vermittelt werden können.
- Das Sprachniveau muss auf B2 festgesetzt werden, um auch in ungewöhnlichen Betriebssituationen eine sichere Kommunikation zu gewährleisten.
- Neben der dreijährigen Berufsausbildung zum Triebfahrzeugführer muss die Funktionsausbildung (Seiteneinstieg) für alle gleich verbindlich geregelt werden. Das betrifft insbesondere die Feststellung der Eignung und Befähigung, den Rahmenlehrplan und die Einführung einer zentralen Prüfungsdatenbank.
- Dazu müssen Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer auf Bundesebene festgelegt werden. Eine Ausbildungsdauer von 15 Monaten ist erforderlich, um relevanten Themen zu vermitteln.  
So insbesondere technische Grundkenntnisse für alle Bewerber ohne technische Ausbildung oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem technischen Arbeitsbereich.
- Führerschein und Zusatzbescheinigung sind unter staatlicher Verantwortung zusammen zu führen und dürfen erst nach erfolgreicher Ausbildung und einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung auf mindestens einem Fahrzeug ausgegeben werden.

Der Königsweg für die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer muss der IHK Ausbildungsberuf Eisenbahner im Betriebsdienst Fachrichtung Lokführer und Transport (EiB L/T) bleiben.

Diese Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bereitet die angehenden Lokführerinnen und Lokführer am besten auf die zukünftig noch anspruchsvolleren Tätigkeiten mit einem immer dichter werdenden Zugverkehr auf einem Netz mit einer wachsenden Anzahl von Baustellen und betrieblichen Besonderheiten vor.

Auch zusätzliche Hilfsmittel, die langfristig bei einer dichter werdenden Zugfolge die Triebfahrzeugführer unterstützen sollen, werden mittelfristig nicht als Arbeitserleichterung zur Verfügung stehen, sondern eher einen höheren Aufwand bedeuten.

Deshalb muss die Ausbildung im Quereinstieg die Ausnahme sein und darf keinesfalls als Regelausbildung dienen. mobifair fordert, dass die Anzahl der verkürzten Ausbildung im Quereinstieg auch zahlenmäßig deutlich niedriger sein muss, als die Ausbildung zum EIB L/T.

Wir stehen gerne für weitere Informationen oder bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

